



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0286/2015		Datum:	26.05.2015
Baudezernent				
Verfasser:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement			Az: 62.4 Bodenneuordnung
Gremienweg:				
24.07.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
13.07.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
23.06.2015	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Anordnung der Umlegung Nr. 87 "Bubenheimer Weg II"			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

1. Aufgrund des § 46 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung wird die Umlegung für das Baugebiet „Bubenheimer Weg“, in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 56 „Schulzentrum Pollenfeld“ Änderung und Erweiterung Nr. 1, angeordnet.
2. Mit der Durchführung wird die Umlegungsstelle der Stadt Koblenz beim Amt 62 beauftragt.
3. Die Stadt Koblenz überträgt dem Umlegungsausschuss für die Dauer des Umlegungsverfahrens die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB, sofern der Erwerb von Grundstücken dem Zweck der Umlegung dient. Die Übertragung gilt für Grundstücke im Umlegungsgebiet von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB.

Begründung:

Die Umlegung dient der zügigen Erschließung und Neugestaltung des Plangebiets um nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke zu bilden (§ 45 BauGB). Voraussetzung für die Anordnung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 56 „Schulzentrum Pollenfeld“ Änderung und Erweiterung Nr. 1.

Die Umlegungsstelle der Stadt Koblenz ist bei dem Amt 62 – Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement eingerichtet und für die Durchführung der Baulandumlegung zuständig. Der Umlegungsausschuss wird nach der Anordnung durch den Stadtrat eine Anhörung der betroffenen Eigentümer im Plangebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 56 „Schulzentrum Pollenfeld“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 durchführen und nach Abwägung aller Belange die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 BauGB beschließen. Die Übertragung des Vorkaufsrechts für die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke reduziert den Verwaltungsaufwand, dient der Verfahrensbeschleunigung und ausschließlich dem Umlegungszweck.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 78 BauGB trägt die Gemeinde die Verfahrens- und Sachkosten. Die entstehenden Kosten sind derzeit noch nicht absehbar und werden aus dem im Umlegungsverfahren entstehenden Umlegungsvorteil finanziert, den die Gemeinde nach den Grundsätzen der §§ 55 – 61 BauGB als Geldausgleich erhebt.

Anlagen:
Übersichtsplan